

Geschäftsordnung

des Rundfunkrats der Deutschen Welle

vom 18. März 1999

in der Fassung der 1. Änderung vom 17. Juni 2005

§ 1

Vorsitz

- (1) Der Rundfunkrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
- (2) Endet die Mitgliedschaft des/der Vorsitzenden oder seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin im Rundfunkrat vorzeitig, so soll die Neuwahl für den Rest der Amtszeit innerhalb einer Frist von 6 Wochen vorgenommen werden.

§ 2

Aufgaben des/der Vorsitzenden des Rundfunkrats

Der/Die Vorsitzende führt die Geschäfte des Rundfunkrats; er/sie vertritt den Rundfunkrat und leitet seine Sitzungen. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird der/die Rundfunkratsvorsitzende durch seinen Stellvertreter/ihre Stellvertreterin vertreten. Ist auch dieser verhindert, so tritt das an Lebensjahren älteste ordentliche Mitglied an die Stelle des/der Vorsitzenden.

§ 3

Einberufung des Rundfunkrats

- (1) Der/Die Vorsitzende beruft den Rundfunkrat mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung ein.
- (2) Der Rundfunkrat ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn der Intendant oder mindestens 6 Mitglieder des Rundfunkrats dies verlangen. Das Verlangen sollte begründet werden.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen sind den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Rundfunkrats mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Datum und Stunde schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung und Beifügung der erforderlichen Unterlagen bekanntzugeben. Ein Tagesordnungspunkt zu dem die erforderlichen Unterlagen nicht fristgemäß übersandt worden sind, ist auf Verlangen eines Mitgliedes von der Tagesordnung abzusetzen.

- (4) In dringenden Fällen, über deren Vorliegen in der nächsten Sitzung des Rundfunkrats Beschluß zu fassen ist, kann vom/von der Vorsitzenden die Einladungsfrist auf 4 Tage abgekürzt werden.
- (5) Ist ein ordentliches Mitglied an der Teilnahme verhindert, so obliegt es dem ordentlichen Mitglied, den Vorsitzenden und das stellvertretende Mitglied davon zu unterrichten.

§ 4

Tagesordnung und Sitzungen

- (1) Der/Die Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Sitzungen des Rundfunkrats auf. Dem schriftlichen Antrag eines Mitglieds, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen, ist stattzugeben, wenn der Antrag allen Mitgliedern spätestens drei Tage vor Sitzungsbeginn vorliegt. Anträge des Intendanten sind stets auf die Tagesordnung zu setzen.
- (2) Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefaßt werden, die auf der Tagesordnung stehen, es sei denn, daß mindestens 9 Mitglieder in der Sitzung die Dringlichkeit der Beschlußfassung einer auf der Tagesordnung nicht vorgesehenen Angelegenheit anerkennen.
- (3) Die Sitzungen des Rundfunkrats sind nicht öffentlich. Der Rundfunkrat kann abweichend von Satz 1 beschließen, in öffentlichen Sitzungen zu tagen.
- (4) Der Intendant nimmt an den Sitzungen des Rundfunkrats teil. Er ist auf Wunsch zu hören. Mit Zustimmung des Rundfunkrats kann der Intendant Mitarbeiter der Deutschen Welle zu den Beratungen hinzuziehen.
- (5) Der/Die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Verwaltungsrats nehmen an den Sitzungen des Rundfunkrats teil. Sie sind auf Wunsch zu hören.
- (6) Ein Mitglied der Personalvertretung nimmt an den Sitzungen des Rundfunkrats teil und kann zu Fragen, die nicht den Programmbereich betreffen, gehört werden.
- (7) Der/Die Vorsitzende kann zu Sitzungen des Rundfunkrats auch sachkundige Berater einladen. Über die Teilnahme dieser Berater an der Sitzung bleibt dem Rundfunkrat die endgültige Entscheidung vorbehalten.
- (8) Stellvertretende Mitglieder sind nur dann teilnahmeberechtigt, wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist.

§ 5

Wahlen und Beschlüsse

- (1) Der Rundfunkrat ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit kann nicht mit der Begründung angezweifelt werden, der/die Stellvertreter(in) sei nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet worden. Der Rundfunkrat faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das Deutsche Welle-Gesetz oder die Satzung der Deutschen Welle keine andere Mehrheit vorsehen.
- (2) Soweit Absatz 3 keine abweichende Regelung vorsieht, hat jedes Mitglied des Rundfunkrats eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

- (3) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Hierbei wird über alle vorliegenden Wahlvorschläge entschieden. Jedes Mitglied des Rundfunkrats kann bis zu vier Stimmen abgeben. Gewählt sind die vier Bewerber mit den meisten Stimmen, soweit ihr Stimmresultat mindestens die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erreicht. Bei einer wahlentscheidenden Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Bewerbern statt.
- (4) Die Wahl des/der Vorsitzenden und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin erfolgt in geheimer Wahl. Im übrigen wird offen abgestimmt, sofern ein Mitglied nicht eine geheime Abstimmung verlangt.

§ 6

Abstimmung im Schriftverfahren

- (1) Über Angelegenheiten, die keinen Aufschub bis zur Beschlußfassung in der nächsten Sitzung des Rundfunkrats dulden, kann der/die Vorsitzende eine Abstimmung auf schriftlichem Wege herbeiführen. Satz 1 gilt nicht für Abstimmungen gemäß § 34 Abs. 2 Satz 3 DWG und Wahlen.
- (2) Der Intendant hat in den Fällen des Absatzes 1 das vom/von der Vorsitzenden des Rundfunkrats gebilligte Zustimmungersuchen mit Begründung den Mitgliedern des Rundfunkrats zuzuleiten. Der/Die Vorsitzende soll dabei für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens 7 Tagen setzen.
- (3) Eine Beschlußfassung im Schriftverfahren ist nur dann zustande gekommen, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder des Rundfunkrats ihre Stimme abgegeben haben und kein Mitglied des Rundfunkrats dem Schriftverfahren widerspricht. Die Abstimmung im Schriftverfahren ist auszusetzen, wenn ein Mitglied die Beratung im Rundfunkrat verlangt.
- (4) Der Intendant hat den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Rundfunkrats und alle Mitglieder unverzüglich, spätestens nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 2 Satz 2 darüber zu unterrichten, ob eine Beschlußfassung auf schriftlichem Weg zustande gekommen ist, und welches Ergebnis sie hatte.

§ 7

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Die Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung in der Sitzung des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse können für vertraulich erklärt werden.
- (2) Soweit die Öffentlichkeit unterrichtet werden soll, geschieht dies auf der Basis der Beschlußlage des Rundfunkrats durch dessen Vorsitzenden/deren Vorsitzende.

§ 8

Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Rundfunkrats ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Das Protokoll muß Ort und Zeit der Sitzung und die Namen der Sitzungsteilnehmer enthalten. Beschlüsse des Rundfunkrats sind im Wortlaut aufzunehmen. Falls die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht anders beschließt, sind auch die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.
- (3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist in Abschrift allen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Rundfunkrats, dem/der Vorsitzenden oder dem von ihm/ihr beauftragten Mitglied des Verwaltungsrats und dem Intendanten zuzuleiten.
- (4) Einwendungen gegen das Protokoll sind spätestens in der nächsten Rundfunkratssitzung zu erheben.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rundfunkrat bildet aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Programmausschuß Hörfunk, einen Programmausschuß Fernsehen und einen Programmausschuß Telemedien. Der Rundfunkrat kann für die Beratung einzelner Aufgabenbereiche weitere ständige Fachausschüsse und von Fall zu Fall Ausschüsse einsetzen. Diese Ausschüsse haben Beschlußvorlagen für den Rundfunkrat vorzubereiten, aber selbst keine Entscheidung zu treffen. Sie erstatten dem Rundfunkrat Bericht über ihre Tätigkeit.
- (2) An den Ausschusssitzungen können der/die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Verwaltungsrats und der Intendant beratend teilnehmen.
- (3) Im übrigen gilt die Geschäftsordnung des Rundfunkrats auch für die Ausschüsse.

§ 10

Schlußbestimmung

Die Geschäftsordnung tritt am 01.04.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 22.02.1962 außer Kraft.

Valentin Schmidt
Vorsitzender des Rundfunkrats